

SG_GERICHTE ST.2017.40 vom 28. Juni 2018

SG Gerichte, 2018-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_ST.2017.40

FR: SG_GERICHTE ST.2017.40 du 28 juin 2018

IT: SG_GERICHTE ST.2017.40 del 28 giugno 2018

Regeste

Art. 179ter und 179quinquies Abs. 1 lit. b StGB (SR 311.0). Strafloze Ausnahmen vom Verbot unbefugter Aufzeichnungen nichtöffentlicher Gespräche. Auslegung der «ähnlichen Geschäftsvorfälle» (E. III.4.a). Die Fakturierung und Einforderung offener Zahlungen im bestehenden Vertragsverhältnis bilden Bestandteil der Vertragsabwicklung. Diese wie auch die darauf zurückzuführenden Strafverfahren und Streitigkeiten zwischen dem einen Gesprächsteilnehmer und dem Angehörigen des anderen Gesprächsteilnehmers sind weder als Bestellung, Auftrag oder Reservation noch als ähnlicher Geschäftsvorfall zu qualifizieren (E. III.4.b) (Kantonsgericht, Strafkammer, 28. Juni 2018, ST.2017.40).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 28.06.2018 ST.2017.40
Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 28.06.2018 ST.2017.40 San
Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 28.06.2018 ST.2017.40

Art. 179ter und 179quinquies Abs. 1 lit. b StGB (SR 311.0). Strafloze Ausnahmen vom Verbot unbefugter Aufzeichnungen nichtöffentlicher Gespräche. Auslegung der «ähnlichen Geschäftsvorfälle» (E. III.4.a). Die Fakturierung und Einforderung offener Zahlungen im bestehenden Vertragsverhältnis bilden Bestandteil der Vertragsabwicklung. Diese wie auch die darauf zurückzuführenden Strafverfahren und Streitigkeiten zwischen dem einen Gesprächsteilnehmer und dem Angehörigen des anderen Gesprächsteilnehmers sind weder als Bestellung, Auftrag oder Reservation noch als ähnlicher Geschäftsvorfall zu qualifizieren (E. III.4.b) (Kantonsgericht, Strafkammer, 28. Juni 2018, ST.2017.40).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer Saint-Gall Kantonsgericht
Strafkammer und Anklagekammer San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und
Anklagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.